



12.09.2019

## Hilfestellung zur Gliederung und Formulierung eines Antrags auf Nachteilsausgleichende Massnahmen an die Fakultäten

Wichtig: Dem Antragsschreiben ist das ärztliche Attest (Original) und das darauf bezugnehmende Formular der Fachstelle Studium und Behinderung (Kopie) beizulegen. **Anträgen an das Dekanat der Philosophischen Fakultät ist kein ärztliches Attest beizulegen.**

Die FSB gibt Ihnen Auskunft darüber, an welche Personen der Antrag gestellt werden muss.

Anleitung in sechs Schritten:

1. **Betreff:** Antrag für den Nachteil ausgleichende Studien- und/oder Prüfungsanpassungen
2. Erklären Sie kurz, dass Sie mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung/Krankheit leben und verweisen Sie hierbei auf das Formular der Fachstelle

Beispiel:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,  
wie Sie den Unterlagen der Fachstelle Studium und Behinderung vom 09.03.2018 entnehmen können, lebe ich mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung. Diese führt dazu, dass mir das Fokussieren und bei der Sache bleiben generell Schwierigkeiten bereitet.*

3. Nehmen Sie Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention (Auszug auf nächster Seite) sowie auf die Diversity-Policy der UZH (in Kraft seit dem 01.09.2018)

Beispiel:

*„Gemäss Definition der UN-BRK Artikel 1 (von der Schweiz ratifiziert am 15.05.2014), lebe ich mit einer Situation von Behinderung und benötige daher den Nachteil ausgleichende Anpassungen um einer Benachteiligung im Studium (gemäss Art. 24 UN-BRK und gemäss Art. 8 Bundesverfassung) entgegen zu wirken. Zusätzlich setzt sich die UZH gemäss ihrer Diversity Policy (in Kraft seit dem 01.09.2018) für eine diskriminierungsfreie Teilhabe ihrer Angehörigen am universitären Studien-, Forschungs- und Arbeitsalltag ein.“*

4. Ersuchen Sie darum, die im beigelegten Formular vom DATUM enthaltenen Anpassungen entsprechend der Gültigkeitsdauer des Formulars gutzuheissen und deren Umsetzung für die diessemestrigen gebuchten Module zu veranlassen.

Beispiel:

*„Die im beiliegenden Übersichtsblatt UBIS/BIAS der Fachstelle Studium und Behinderung der FSB vom 09.03.2018 aufgeführten Anpassungen sollen meinen behinderungsbedingten Nachteil ausgleichen. Ich ersuche Sie daher, die darin festgehaltenen Studien- und Prüfungsanpassungen für FS18 gutzuheissen und deren Umsetzung zu veranlassen.“*

*Die Anpassungen beziehen sich im FS17 auf folgende Module bzw. Prüfungen:*

- Modul 101: Assessmentmodul 1 HF Psychologie → Prüfung: Di, 07.06.2016“



5. Erwähnen Sie, dass die für Sie zuständige Person an der FSB (Benjamin Börner / Olivia Heinzer) für Fragen zur Verfügung steht und falls zutreffend auch Sie selber und/oder der behandelnde Arzt.

Beispiel:

*„Für Fragen steht Ihnen Herr Benjamin Börner von der FSB, wie auch ich, gerne zur Verfügung.“*

6. Kopieren Sie den folgenden Auszug der UN-BRK, der Schweizerischen Bundesverfassung sowie der UZH-DiversityPolicy in den Anhang des persönlichen Antragschreibens.

#### Anhang

##### 1. Auszug aus der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 29. März 2005)

###### Art. 8 Rechtsgleichheit

<sup>1</sup> Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

<sup>2</sup> Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen [...] einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

<sup>3</sup> Mann und Frau sind gleichberechtigt. [...]

<sup>4</sup> Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

##### 2. Auszug aus der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), in der Schweiz am 15. Mai 2014 ratifiziert

###### Art. 1

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

###### Art. 24, Abs. 1

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen [...].

###### Art. 24, Abs. 5

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

##### 3. Auszug aus der Diversity Policy der UZH (von der Universitätsleitung ab 01.09.2018 in Kraft gesetzt)

###### Abschnitt «Diskriminierungsfreie Teilhabe ermöglichen»:

Die individuellen Merkmale eines jeden Menschen werden an der UZH anerkannt und wertgeschätzt. Die UZH setzt sich für Chancengerechtigkeit und eine diskriminierungsfreie Teilhabe ihrer Angehörigen am universitären Studien-, Forschungs- und Arbeitsalltag ein.

###### Abschnitt «Vor Diskriminierung schützen»:

Die UZH setzt sich mit angemessenen präventiven und reaktiven Massnahmen für den Schutz vor Diskriminierung im konkreten Fall ein und schafft damit Rechtsverbindlichkeit. Sie kann positive Massnahmen ergreifen, um strukturell benachteiligten Gruppen die Teilhabe an allen Bereichen des universitären Lebens zu ermöglichen.

#### Kontakt

Benjamin Börner, M.A.

Leiter der Fachstelle Studium und Behinderung, Universität Zürich

Tel. +41 44 634 45 44

E-Mail: [benjamin.boerner@uzh.ch](mailto:benjamin.boerner@uzh.ch)

[www.disabilityoffice.uzh.ch](http://www.disabilityoffice.uzh.ch)

#### Hinweis:

Bei weiteren Fragen rund um die Gestaltung des Antrags steht Ihnen das Team der FSB gerne beratend zur Seite.